



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du - 3 JUIL. 2002
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Ausserberg vom 07. Mai 2002 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung von Ausserberg am 28. April 2002 beschlossenen Landschaftsschutzgebiets Baltschiedertal (VAEW) mitamt der Ergänzung von Art. 91bis des Bau- und Zonenreglements („Landschaftsschutzgebiet Baltschiedertal (VAEW)“);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28.Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 03. vom 18. Januar 2002;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ausserberg vom 28. April 2002, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2002;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 20. Juni 2002;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ausserberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Das von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ausserberg am 28. April 2002 beschlossene Landschaftsschutzgebiet Baltschieder (VAEW) sowie die Ergänzung von Art. 91bis („Landschaftsschutzgebiet Baltschieder (VAEW)“) des kommunalen Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier Exemplaren und die Reglementsbestimmung in sechs Exemplaren zu zustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

